

RS OGH 1999/3/9 7Ob162/98v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1999

Norm

ZPO §577

Rechtssatz

Die Formulierung "im Falle von Streitigkeiten ist eine außergerichtliche Einigung im üblichen Schiedsverfahren anzustreben", läßt nicht den erforderlichen endgültig verpflichtenden Willen, sich bei Streitigkeiten nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern endgültig einem Schiedsgericht zu unterwerfen, erkennen. Aus dem Wort "anzustreben" ist keine endgültige Unterwerfungserklärung zu entnehmen, vielmehr liegt eine Empfehlung vor, bei deren Nichteinhaltung keinerlei Sanktion vorgesehen ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 162/98v
Entscheidungstext OGH 09.03.1999 7 Ob 162/98v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111803

Dokumentnummer

JJR_19990309_OGH0002_0070OB00162_98V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at